Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(19.3.1974) Drucksache 8/920

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 920
(zu Drs. 8/877)
19. 03. 74

Änderungsantrag der Fraktion der CDU zur Mitteilung des Senats vom 19. Februar 1974

Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) (Drs. 8/877)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Der § 90 (2) wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Bauvorlageberechtigt für seine jeweilige Fachrichtung ist, wer aufgrund

1. des Bremischen Architektengesetzes vom 27. April 1971 (Brem.GBl. S. 122 — 714-b-1) die Berufsbezeichnung „Architekt" oder
2. des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" (Ingenieurgesetz) vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S 93 — 711-f-1) als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung „Ingenieur"

zu führen berechtigt ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bedarf es ferner einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in der Fachrichtung.

Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkennen, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach Ziffer 1 und 2 aufstellen. Auf den Bauvorlagen ist der Name des Vorlageberechtigten anzugeben."

Neumann und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 920
(zu Drs. 8/877)
19. 03. 74

Änderungsantrag der Fraktion der CDU
zur Mitteilung des Senats vom 19. Februar 1974

Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) (Drs. 8/877)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Der § 90 (2) wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Baugenehmigungspflichtig für seine bewegliche Einrichtung ist der Antragsteller

1. des Bremischen Architektengesetzes vom 22. April 1971 (Brem.GBl. S. 122),

2. des Gesetzes zum Schutze der Bezeichnung „Ingenieur" (Ingenieurgesetz) vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 93 – 711-f-1) die Anerkennung der Fachrichtung der Ingenieurwissenschaften, die Berufsbezeichnung „Ingenieur" zu führen beinhaltet.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bedarf es keiner eigenen Bauvorlageberechtigung, wenn sie durch Satz 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist. Der Inhalt des Vorlageberechtigten bestimmt sich nach Art und Umfang seiner Befugnisse."